

g.
1915

hang, B
n Abfuhr
ert.

pel
r

lige Bel

registra
appel.

g.

d. 3
d,
neberg)
dzm 3

ge ortsb
meiste
nfeld.

g.

d. 3
schweiz
aufen gem

it und R
Nentam

(L

107
wirtschaf
Bermitt

ckfeld.

o Bau-
warka-
hule
motiv-

ule:
kteur,
ektro-
e für
eister,
ateur,
r.

60 25.
22.
t, dass:
n Fach-
t wird,
richtig-
gründl.
Form
russen.

hög. u.
stigen.
erüst.
koma.

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

ernstprechnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Zeitschrift“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen Redaktion, Druck und Verlag von P. Raebberger in Westerbург.

er. 17.

Freitag, den 27. Februar 1915.

31. Jahrgang.

Beichnet die zweite Kriegsanleihe.

Amtlicher Teil.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 28. Januar 1915 Nr. Kreis- und Bezirksabgaben wird — soweit noch nicht folgt — mit Frist von 5 Tagen erinnert.
Westerburg, den 22. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbург.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 28. Dezember 1914 über das Vermischen von Mele mit anderen Getreidearten (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- und Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Minister
Handel und Gewerbe.

gez.: Sydow.

Der Minister
des Innern.

gez.: v. Boeckl.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

gez.: v. Schorlemer.

Durch die Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 ist für die Zeit bis zum 28. Februar d. J. der nach § 3 Absatz 1 letzter Satz des Weingesetzes vom 7. April 1909 dahin geäußert worden, daß der Höchstzusatz an Zuckerwasser ein Viertel, wie bisher ein Fünftel, der Gesamtfülligkeit betragen darf. Sind nun Zweifel darüber entstanden, ob diese Erweiterung der zulässigen Begrenzung der Zuckermenge auch für ungezuckerte Weine derer Jahrgänge gilt, bei denen die Zuckermenge nach § 3 Absatz 2 nachgeholt wird. Diese Frage muß nach Bescheiden mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) verneint werden. In der erwähnten Verordnung handelt es sich lediglich um vorübergehende Maßregeln für die Bearbeitung der diesjährigen Moste. Charakter als Ausnahmevorschrift steht also einer ausdehnenden Auslegung entgegen.

Wir ersuchen ergebenst, den beteiligten Kreisen und den mit der Weinkontrolle beauftragten Behörden und Beamten hiervon in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Minister
Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

gez.: Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister
Handel und Gewerbe.

J. A. gez.: Busensky.

Der Minister des Innern.

J. A. gez.: Kirchner.

Die Herren Regierungspräsidenten in Bosen, Bielefeld, Frankfurt a. M., Merseburg, Erfurt, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Köln, Trier, Aachen.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 24. Februar 1915.

Der Landrat.

Nach meinem in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung und demjenigen für den Stadtkreis Frankfurt a. M. zur Veröffentlichung gelangenden Ausschreiben vom heutigen hat der Landesauschuss auf Grund des § 9 der Viehschaden-Entschädigungsgesetzgebung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden beschlossen, für das Rechnungsjahr 1914/15 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern an Beiträgen zu erheben.

1. zum Pferde - Entschädigungsfonds 30 Pf. für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel,
2. zum Rindvieh - Entschädigungsfonds 40 Pf. für jedes Stück Rindvieh.

Als Termin für die Beitrags-Erhebung ist der 15. April 1915 und als Frist für die im § 8 Abs. 2 der obenerwähnten Satzung vorgeschriebene Offenlegung der Viehbestands-Verzeichnisse die Zeit vom 1. bis 14. März 1915 bestimmt.

Den Viehbestands-Verzeichnissen selbst sind diesmal die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1914 zugrunde zu legen.

Wiesbaden, den 11. Februar 1915.

I. No. I. V 48.

Der Landeshauptmann in Nassau.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur weiteren Veranlassung unter Bezugnahme auf § 11 des Reglements vom 27. 7. 1886 (Reg. Amtsblatt S. 354)

Die Rindviehbestandsverzeichnisse sind sofort aufzustellen und in der Zeit vom 1.—14. März 1915 nach erfolgter Bekanntmachung offen zu legen und mir spätestens bis zum 20. März 1915 mit der vorgeschriebenen Bescheinigung der Offenlage und den etwa erhobenen Einsprüchen einzureichen.

Ich erwarte sorgfältige Erledigung und genaue Innehaltung des gesetzten Termins.

Westerburg, den 23. Februar 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Bestimmungen für die ausgehobenen Landsturm-pflichtigen.

1. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der ausgehobenen Landsturmpflichtigen sind der Bezirksfeldwebel des Landwehrbezirks zu welchem der Aufenthaltsort des Landsturmpflichtigen gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Bezirkskommandeur sowie deren Stellvertreter.

2. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungen unbedingt Folge zu leisten.

3. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden ist der vorgeschriebene Dienstweg und sind die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten.

Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel zu richten; Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem Bezirksoffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten sind die ausgehobenen Landsturmpflichtigen der militärischen Disziplin unterworfen.

4. Wer innerhalb des Kontrollbezirks den Aufenthaltsort oder die Wohnung wechselt hat dieses innerhalb 48 Stunden der Kontrollstelle zu melden. Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen oder Hausnummer der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 48 Stunden nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

5. Ausgehobene Landsturmpflichtige können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

6. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Gehen Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches portofrei befördert, wenn die Schreiben die Aufschrift „Heeresache“ tragen und entweder offen oder mit dem Siegel der Ortspolizeibehörde versehen sind. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

7. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt wird disziplinarisch mit Geldstrafe von einer Mark bis 60 Mark oder Haft von eins bis acht Tagen bestraft.

8. Kontrollversammlungen finden nach Bedarf statt; dieselben werden durch die öffentlichen Blätter und in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge.

9. Die Einberufung der ausgehobenen Landsturmpflichtigen erfolgt durch Gestellungsbefehle oder durch öffentliche Bekanntmachung durch das Bezirkskommando.

Lümburg, den 20. Februar 1915.

Königl. Bezirkskommando.

An sämtliche Landwirtschaftskammern und sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung

betreffend den Anbau von Frühkartoffeln und Frühgemüsen.

Der umfangreiche Anbau von Frühkartoffeln und Frühgemüsen ist deshalb besonders geeignet einer etwa eintretenden Knappheit an Brotgetreide vorzubeugen, weil diese Erzeugnisse gerade in den der neuen Ernte unmittelbar vorausgehenden Monaten Juni, Juli und August anfallen. Es erscheint mir daher geboten, diese Kulturen nicht nur der eigentlichen landwirtschaftlichen Bevölkerung, sondern auch allen Besitzern von Gärten, Hausgrundstücken etc. dringend zu empfehlen. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten.

Für die westlichen Provinzen kommt der Anbau von Kohlrarten, wie Blumen-, Wirsing-, Weiß- und Rotkohl weniger in Betracht, weil die Einfuhr dieser Gemüsearten aus Holland schon bisher in großen Mengen stattgefunden hat und in diesem Jahr wegen der Ausfuhr von Holland nach England entgegenstehenden Schwierigkeiten noch in erhöhtem Maße stattfinden wird. Auch Salat wird bekanntlich zu allen Jahreszeiten in großen Mengen aus Holland eingeführt. In den östlichen Provinzen ist natürlich auch die Erzeugung dieser Gemüsearten im eigenen Lande zu empfehlen.

Für die Volksernährung kommen aber in erster Linie in Betracht: Frühkartoffeln, Rüben, Möhren (Karotten) und Hülsenfrüchte aller Art, wie Erbsen, Puffbohnen und Buschbohnen. Dabei kommt es besonders darauf an, daß diese Erzeugnisse möglichst früh zum Verbrauch bereitstehen. Es empfiehlt sich daher, durch entsprechende Behandlung des Saatgutes ein recht frühes Austreiben der Pflanzen zu bewirken, da ein verlorener Tag bei der Pflanzung eine um eine Woche spätere Ernte zur Folge haben kann.

Bei Frühkartoffeln kann die Ernte eine Woche, ja einen Monat früher erfolgen, wenn die Saatkartoffeln vorher angetrieben werden. Sie werden zu diesem Zweck schon von Ende Februar an in nicht zu hoher Schichtung in Kästen oder Körben im Stalle oder in warmen Räumen des Hauses aufgestellt. Wenn die Keimtriebe die Länge von $\frac{1}{2}$ bis 1 cm erreicht haben, werden die Knollen in den Boden gebracht und mit einer dünnen Erdschicht bedeckt, wenn die ersten Blätter so frühzeitig hervortreiben, daß sie noch von Spätfrösten gefährdet werden könnten, werden sie leicht mit Erde bedeckt. Dieses Verfahren empfiehlt sich nicht nur für die eigentlichen Frühsorten, sondern auch für die mittelfrühen und späteren. Die Erträge werden wesentlich gesteigert, wenn der Boden mit verrottetem Stalldünger oder Kompost gedüngt wird.

Kohlrüben, Speiserüben (weiße Rüben), rote Rüben (Beta) und Möhren eignen sich ebenfalls zur Erzeugung von Frühgemüsen. Die Kohlrüben werden in warmgelegenen Gärten beeten, Mistbeeten oder Treibkästen ausgefüt und später ins freie Land ausgepflanzt, die Speiserüben in Reihen ausgefüt und später vereinzelt. Die Samen der roten Rüben und Möhren erfordern lange Zeit zur Keimung, sie werden deshalb vor der Saat in Töpfen unter Beimischung von Sand feucht gehalten und an warmen Orten aufgestellt. Sobald die Keime hervorbrechen, werden die Samen dann in das Land ausgelegt. Der Möhrensaamen wird zweckmäßig vor dem Aufsaugen durch Reiben zwischen den Händen von dem an dem Samen befindlichen Stacheln befreit.

Die **Hülsenfrüchte** sind wegen des hohen Eiweißgehaltes sowohl der grünen als der trockenen Früchte besonders wertvoll, sie sollten daher überall dort, wo ein Fleckchen Land zur Verfügung steht, angebaut werden und zwar trotz des augenblicklich recht hohen Preises des Samens. Sie machen an den Boden sehr geringe Ansprüche und wachsen unter Verwendung von etwas Kompost oder einer kleinen Gabe von Kalk, Kali und Thomasmehl auf ganz leichtem Sandboden. **Frühe Erbsen und Puffbohnen** (dicke Bohnen) werden in Kästen mit Sand vorgekeimt und März ins freie Land gebracht. Der Material zum Schutz gegen Spätfröste muß natürlich zur Hand sein. Mit Buschbohnen verfährt man ebenso, sie dürfen aber erst Ende April ausgepflanzt werden. Gerade der Anbau der Buschbohnen muß dringend empfohlen werden, da sie neben frischem, auch zur Konservierung sehr geeignetem Gemüse schließlich zur Ernte trockener weißer Bohnen stehen bleiben können. Ein Zuwachs an den nahrhaften trockenen Hülsenfrüchten ist aber besonders erwünscht.

Der Anbau von Frühgemüse hat den Vorteil, daß in den meisten Gegenden noch eine zweite Frucht gebaut werden kann, hierfür kommen hauptsächlich rote Rüben, Kohlrüben und Grünkohl und für die Aussaat noch im August Speiserüben (weiße Rüben) in Betracht.

Die Landwirtschaftskammer (Eure Hochgeboren, Hochwohlgeboren) ersuche ich, unverzüglich hierauf hinzuweisen.

Berlin, den 16. Februar 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Abdruck zur gefälligen weiteren Veranlassung.

Wiesbaden, den 20. Februar 1915.

Der Regierungspräsident
J. B. gez.: Gypf.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen in geeigneter Weise wiederholt dafür sorgen, daß die Landwirte ihrer Gemeinden von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis erhalten. Anräumung von Versammlungen erscheint zweckmäßig. Die Befolgung der Anregungen wollen Sie nach Kräften fördern.

Westerburg, den 24. Februar 1915.

Der Landrat

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte für die Bestellungsarbeiten

Bei Bedarf landwirtschaftlicher Arbeitskräfte für die Bestellungsarbeiten wende man sich umgehend an den nächstgelegenen öffentlichen Arbeitsnachweis oder an den

Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband in Frankfurt a. M., grosse Friedbergerstrasse 28
Fernruf: Stadtamt No. 44.

Bei der Anmeldung ist anzugeben:

- 1) Beginn der Arbeiten.
- 2) Dauer der Arbeiten.
- 3) Zahl und Art der benötigten Arbeitskräfte.
- 4) Lohnbedingungen.

Vorzugsweise werden die Fälle Berücksichtigung finden, denen durch die Einziehung Heerespflichtiger die rechtzeitige Jahresbestellung gefährdet scheint.

Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 2. März d. Js.,

Vormittags um 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindewald Distrikten Schmalenlen, S und Bah

2 Eichen-Stämme zu 4,57 Festmtr.,

65 Stück Fichten-Stämme zu 19,69 Festmtr.,

38 „ Fichten-Stangen 1r., 2r. und 3r. Kl. zu 3,03 Festmtr.

öffentlich meistbietend versteigert.

Anfang mit den Eichen-Stämmen in den Schmalenlen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Elbingen, den 24. Februar 1915.

Der Bürgermeister
Schwidert.

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

5% Deutsche Reichsschatzanweisungen.

(Zweite Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 5% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 27. Februar an bis Freitag, den 19. März, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlich Preussischen Staatsbank und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen. Zeichnungen auf Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet, entgegen. Auf diese Zeichnungen ist bis zum 31. März die Vollzahlung zu leisten.
2. Die Schatzanweisungen sind in vier Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1915, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1916 fällig. Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 2. Januar 1921, 1. Juli 1921, 2. Januar 1922 und 1. Juli 1922. Die Auslosungen finden im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1920 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar bzw. 1. Juli. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.
3. Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermen wie die Schatzanweisungen ausgestattet.
4. Der Zeichnungspreis beträgt für die Reichsanleihe, soweit Stücke verlangt werden, und für die Reichsschatzanweisungen 98,50 Mark, für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1916 beantragt wird 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5 % Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5 % Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.
5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschatzanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. April 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnung bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der anderen Zeichner verträglich erscheint.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. Js. an jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am	14. April d. Js.,
20 % " " " " "	20. Mai d. Js.,
20 % " " " " "	22. Juni d. Js.,
15 % " " " " "	20. Juli d. Js.,
15 % " " " " "	20. August d. Js.

 zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. Js. ungeteilt zu berichtigen.
9. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen. Die Ausgabe der endgültigen Stücke wird Anfang Mai beginnen.
10. Die am 1. April d. Js. zur Rückzahlung fälligen 60 000 000 Mark 4 % Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1911, Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.

Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

6113

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Auf die der heutigen Nummer beigelegte Beilage der Firma **Warenhaus Geschwister Mayer in Limburg** betr. „Weiße Woche“ machen wir unsere Leser aufmerksam. 6111

Für unsere Abteilung **Besselschmiede** suchen für dauernde Beschäftigung größere Anzahl

Hilfsarbeiter

gegen hohen Lohn, Prämien- und Mittagessen-Vergütung. Logis- und Mittagessen-Gelegenheit im Werk.

Siegen-Lothringer Werke
vorm. H. Fölzer Söhne A.-G.
Abteilung **Dreisbach**.

6104

Holzversteigerung.

Dienstag, den 2. März 1915,

Vormittags 9 1/2 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindewald Distrikt Kreuzweg
6 Rmtr. Eichen-Scheit und Knüppelholz,

1000 Buchen,

4000 Stück Buchen-Beilen "

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekannt-

machung ersucht.

Marsain, den 23. Februar 1915.

6105

Der Bürgermeister.

Meurer.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 1. März 1915,

Nachmittags 1 Uhr

anfangend, werden in hiesigem Gemeindewald

25 Fst. Fichtenstangen 1., 2., 3. und 4. Klasse und

11 Fst. Fichtenstämme

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige

Bekanntmachung ersucht.

6109

Bödingen, den 24. Februar 1915.

Der Bürgermeister:

Bender.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter I. Bd. Nr. 2
bei dem Spar- und Darlehnskassenverein, eingetragene
Genossenschaft mit unbeschränkter Gastpflicht in Ge-
münden folgendes eingetragen worden:

Spalte 1: Nr. 3.

5: Friedrich Breckel, Stellvertreter des Vereins-

vorsitzenden.

6: Der Landmann Karl Breckel II. ist durch
Tod aus dem Vorstand ausgeschieden und
an seine Stelle Friedrich Breckel getreten.

Pennerod, den 20. Februar 1915.

6106

Königliches Amtsgericht.

Aus dem Geschäftsbericht für 1914.

Von den ersten Augusttagen abgesehen geht das Geschäft wie immer. Die Monate bis Kriegsausbruch brachten den ge-
wohnten steigenden Verkehr. Von Mitte August an belebte sich der Geschäftsgang wieder und ist nicht viel hinter 1913
zurückgeblieben.

In 1914 hat die Abschlusssumme 42000 Mk. zugenommen. Anleihen und Spareinlagen sind 45000 Mark gewachsen. Das
eigene Vermögen betrug Ende 1914 263614 Mark und ist 5400 Mark größer wie Ende 1913. Der Gewinn erreicht nicht die
Höhe früherer Jahre. Den Ausfall verursacht die Zinserhöhung für Spareinlagen und der niedrige Zinsfuß für Bankguthaben.
In 1914 sind 45 Mitglieder beigetreten. Ausgeschieden sind: durch Tod 39, freiwillig 24, durch Ausschluss 9. Am 1. Januar
1915 hatte die Genossenschaft 1478 Mitglieder. Nach dem 1. August sind keine Neuaufnahmen erfolgt um unseren Geldvorrat
nicht durch Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen zu schwächen. Infolge des günstigen Kriegsverlaufs und der guten wirt-
schaftlichen Lage haben wir diese Einschränkungen in jüngster Zeit nicht mehr einzuhalten brauchen.
Folgende Zahlen zeigt der

Rechnungsabschluss am 31. Dezember 1914.

Vermögen.

Kasse	M.	10998,05
Postscheck-Konto	"	2675,50
Geschäfts-Wechsel	"	6541,35
Wertpapiere	"	225109,—
Dresdner Bank, Giro-Konto	"	33496,62
Guthaben bei Banken	"	54035,65
Forderungen in laufender Rechnung	"	301693,52
Hypotheken	"	504602,—
Steiggeld	"	28985,30
Vorschüsse gegen Wechsel	"	308109,—
Vorschüsse gegen Schuldscheine	"	537135,—
Rückständige und Stückzinsen von:		
Wertpapieren	"	1628,72
Hypotheken	"	11086,06
Steiggeld	"	262,97
Vorschüsse gegen Wechsel	"	4147,08
Vorschüsse gegen Schuldscheine	"	7736,34
Mobilien	"	2000,—
Geschäftshaus	"	18000,—
Vorgelegten Gerichtskosten	"	38,85
	M.	2058281,04

Schulden.

Geschäftsguthaben der Mitglieder	M.	147779,71
Hauptrücklage	"	75252,—
Sonderrücklage I	"	30000,—
Sonderrücklage II	"	6582,38
Wertpapier-Rücklage	"	4000,—
Spareinlagen	"	1393554,20
Anleihen gegen Schuldscheine	"	333676,—
Scheckeinlagen	"	47172,06
Noch zu zahlende Zinsen von:		
Spareinlagen	"	2873,43
Anleihen gegen Schuldscheine	"	5423,59
Noch nicht erhobene Dividenden	"	834,43
Voraus erhobene Zinsen	"	992,42
Reingewinn	"	10140,82

M. 2058281,04

Emmerichenhain, den 3. Februar 1915.

6102

Vorschussverein zu Emmerichenhain, E. G. m. u. H.
Göbel, Schütz, Türk.